

**Gebührensatzung zur Friedhofssatzung
der Stadt Rastenberg und Ortsteile
- FriedhGebS -
vom 30.05.2022**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. 87), sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S.396) und des § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Rastenberg und Ortsteile vom 18.02.2013, in der Fassung der zweiten Änderung vom 22. September 2020 wurde die folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen und für die Benutzung der damit verbundenen Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Rastenberg und Ortsteile vom 18.02.2013 in der jeweils geltenden Fassung werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenschuldner für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind
- a) bei Erstbestattungen der nach Gesetz Bestattungspflichtige; Bestattungspflichtig sind Angehörige oder vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte. Als Angehörige gelten:
 - 1. der Ehegatte,
 - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - 4. die Kinder,
 - 5. die Eltern,
 - 6. die Geschwister,
 - 7. die Enkelkinder,
 - 8. die Großeltern,
 - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettung oder Wiederbestattung der Antragsteller;
 - c) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen des gemeindlichen Friedhofes, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte oder der Überlassung einer Grabstätte.
- (5) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Gebührenverzeichnis

	Bezeichnung	Betrag in Euro
1.	Reihen- und Wahlgrab für Erdbestattung (Einzelgrab)	
1.1.	Für das Überlassen eines Einzelgrabes mit einem Nutzungsrecht auf 25 Jahre für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr. Abmessung 1,20 m x 0,60 m	316,24 €
1.2.	Für das Überlassen eines Einzelgrabes mit einem Nutzungsrecht auf 25 Jahre für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr. Abmessung 1,80 m x 0,80 m Beisetzungsmöglichkeit bis zu 2 Urnen	632,48 €
1.3.	Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Einzelgrabes erfolgt die Berechnung aus 1/25 der entsprechend geltenden Gebühren für Nutzungsrechte x Verlängerungszeit.	
2.	Reihen- und Wahlgrab für Urnenbeisetzung	
2.1.	Für das Überlassen eines Urnengrabes mit einem Nutzungsrecht auf 20 Jahre. Abmessung 1,00 m x 0,80 m Beisetzungsmöglichkeit bis zu 3 Urnen	520,04 €
2.2.	Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Urnengrabes erfolgt die Berechnung aus 1/20 der entsprechend geltenden Gebühren für Nutzungsrechte x Verlängerungszeit.	
3.	Wahlgrab für Erdbestattung (Doppelgrabstätte)	
3.1.	Für das Überlassen einer mehrstelligen Grabstätte mit einem Nutzungsrecht auf 25 Jahre. Abmessung 1,80 m x 3,20 m	1.581,21 €
3.2.	Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Wahrung der Ruhefristen erfolgt die Berechnung aus 1/25 der entsprechend geltenden Gebühren für Nutzungsrechte x Verlängerungszeit.	
4.	Wahlgrab für Erdbestattung (Mehrfachgrabstätte)	
4.1.	Für das Überlassen einer mehrstelligen Grabstätte mit einem Nutzungsrecht auf 25 Jahre. Abmessung 1,80 m x 3,20 m	1.739,33 €

4.2.	Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Wahrung der Ruhefristen erfolgt die Berechnung aus $1/25$ der entsprechend geltenden Gebühren für Nutzungsrechte x Verlängerungszeit.	
5.	Urnenbestattung in einer Stele (Urnenkammer)	
5.1.	Für das Überlassen einer Urnenkammer mit einem Nutzungsrecht auf 20 Jahre. Abmessung 0,70 m x 0,45 m Baujahr: 2010 ; Beisetzungsmöglichkeit bis zu 2 Urnen	600,35 €
5.2.	Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Wahrung der Ruhefristen erfolgt die Berechnung aus $1/20$ der entsprechend	
	geltenden Gebühren für Nutzungsrechte x Verlängerungszeit.	
6.	Urnengemeinschaftsgrabstätten (Anonyme Beisetzung)	
6.1.	Für das Überlassen einer Grabstelle in einer Urnengemeinschaftsanlage (UGA, „Grüne Wiese“) mit einer Ruhezeit von 20 Jahren.	170,42 €
7.	Baumgrabstätten	
7.1.	Für das Überlassen einer Grabstelle in einer Baumgrabstätte mit einer Ruhezeit von 20 Jahren.	323,10 €
8.	Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
8.1.	Für die Benutzung der Trauerhalle	76,84 €
9.	Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung	
9.1.	Für Grabmaigenehmigungen	13,00 €
9.2.	Für einmalige Berechtigungsgenehmigungen zur Verrichtung gewerblicher Tätigkeiten auf dem gemeindlichen Friedhof pro Sterbefall und AntraQsteller	13,00 €
9.3.	Für jährliche Berechtigungsgenehmigungen zur Verrichtung gewerblicher Tätigkeiten auf dem gemeindlichen Friedhof pro Antragsteller	25,00 €
9.4.	Für nicht aufgeführte Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich erbrachten Leistung und dem Aufwand.	

9.5.

Für an Dritten vergebende Leistungen oder Leistungen mit denen ein Dritter durch den Veranlasser beauftragt wurde, richtet sich die Höhe nach den tatsächlich der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.02.2013 außer Kraft.
- (2) Für den Zeitraum vom 01.08.2021 bis zum Tag der Bekanntmachung dieser Gebührensatzung werden die nach § 4 zu erhebenden Gebühren der Höhe nach auf die sich aus der Satzung vom 18.02.2013 ergebende Gebührenhöhe beschränkt, soweit Gebührentatbestände vorhanden waren.

Rastenberg, den

14.07.22


Beatrix Winter
Bürgermeisterin

